



Beschlussvorlage BV 151/2020 (TA)

**Energiemanagement des Landkreises Freudenstadt
- Eckwerte für die europaweite Erdgasausschreibung (mit 10%iger Biogas-Pflicht
bei einer Abnahmestelle) zum 1. Januar 2021**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	11.05.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	25.05.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Basis der geltenden Vergabevorschriften und mit fachkundiger externer Unterstützung die nächste europaweite Gasausschreibung für die Abnahmestellen des Landkreises durchzuführen.
2. Als Eckwerte werden festgelegt:
 - 2.1 Der Lieferbeginn wird auf den **1. Januar 2021** datiert.
 - 2.2 Der Lieferauftrag wird für **zwei Kalenderjahre** vergeben und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung seitens des Landkreises bedarf.
 - 2.3 Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird auf eine Losaufteilung verzichtet, so dass die **Gasabnahmestellen des Landkreises weiterhin nur von einem Lieferanten versorgt** werden.
 - 2.4 Es wird **100%iger Erdgasbezug** sowie – aufgrund baurechtlicher Verpflichtung – ein **bilanzieller Biogas-Anteil von 10 % bei einer Abnahmestelle** ausgeschrieben. **Nebenangebote** werden nicht zugelassen.
 - 2.5 Der Bieter hat einen **Festpreis für den reinen Erdgas-Energieanteil und den Zuschlag für aktuelle bzw. etwaige künftige Biogas-pflichtige Abnahmestellen** (jeweils ohne die nicht beeinflussbaren gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Preisbestandteile) zu offerieren.
 - 2.6 Es wird eine möglichst kurze **Bindefrist** (gesetzliche Mindestfrist 10 Kalendertage) vorgesehen, um optimale wirtschaftliche Bezugspreise zu erzielen.
 - 2.7 Der **Zuschlag** erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Energiepreis (= Erdgaspreis x Prognosemenge + Biogazuschlag x Prognosemenge pflichtige Abnahmestelle/n) als das **wirtschaftlichste Angebot**. Falls mehrere wirksame Angebote mit identischem niedrigsten Erdgaspreis

vorliegen, erfolgt ein Auslosungsverfahren nach dem Vier-Augen-Prinzip.

2.8 Wegen des fortgeltenden Verzichts auf einen globalen Biogas-Anteil werden **50.000 €** innerhalb der Haushaltsjahre 2021/2022 **zusätzlich in die energetische Sanierung der Landkreisgebäude investiert**. Über die konkrete Verwendung dieses Betrags wird die Verwaltung bei der Beschlussfassung für die Gasausschreibung 2023/2024 berichten.

3. **Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, den Zuschlag nach Prüfung und Wertung der Angebote an den Bestbieter zu erteilen (sogenannter „Vorratsbeschluss“).**

Nach rechtskräftigem Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Kreistag nichtöffentlich über dessen Verlauf informiert. In öffentlicher Sitzung werden lediglich der Gegenstand des Lieferauftrags, der Lieferzeitraum und der Name des Bestbieters bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Immobilienmanagement

Zum TOP eingeladen: Pascal Burkhardt, Immobilienmanagement
Andreas Junt, Rechnungsprüfungsamt

I. Worum geht es?

Die Kreistagsgremien beschließen alle zwei Jahre die Eckwerte für die Gasausschreibungen des Landkreises Freudenstadt (zuletzt am 2. / 23. Juli 2018 für die Kalenderjahre 2019/2020).

Der Schwellenwert für die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung beträgt bei Gaslieferaufträgen aktuell 214.000 EUR; er wird im Ausschreibungszeitraum deutlich überschritten.

II. Sachverhalt

Die anstehende Gasausschreibung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Verwaltungs- und Schulgebäude, die zum Straßenbetriebsdienst gehörenden Immobilien sowie die angemieteten Liegenschaften, bei denen der Landkreis Anschlussnehmer ist (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte im Asylbereich).

Der Vergabeprozess wird in der vom Landkreis eingesetzten E-Vergabe-Software transparent und revisionssicher dokumentiert.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

Auf Basis des Ist-Ergebnisses 2019 werden für 2021/2022 ein jährlicher Erdgasbedarf von 4.281.773 kWh und – aufgrund einer nachgewiesenen baurechtlichen Verpflichtung bei einer Asylabnahmestelle – ein bilanzieller 10%iger Biogas-Anteil (**siehe ergänzend Abschnitt V**) für 647.684 kWh europaweit ausgeschrieben.

Auch mittelständische regionale Gasunternehmen sind in der Lage, die Gesamtbelieferung der Abnahmestellen des Landkreises darzustellen und abzuwickeln. Vorbeschränkungen des Bieterkreises auf regional angesiedelte Lieferanten oder die Aufnahme entsprechender Wertungskriterien zu ihren Gunsten wären insbesondere bei einer EU-weiten Ausschreibung vergaberechtlich unzulässig.

Der Beschlussvorschlag berücksichtigt im Wesentlichen die für die Erdgasausschreibung 2019/2020 festgelegten Eckwerte, zumal der Kreistag in der Vergangenheit wiederholt darauf verzichtet hat, allen auszuschreibenden Abnahmestellen einen bilanziellen Biogas-Anteil zuordnen zu lassen.

Die vom Kreistag stattdessen zusätzlich für die energetische Sanierung der Landkreisgebäude innerhalb der Haushaltsjahre 2019/2020 bereitgestellten 50.000 € wurden wie folgt verwendet:

Gebäude	Erneuerungsprojekte	2019	2020
Christophorus-Schule	Eingangstüren	16.000 €	
Landratsamt	Fenster Hauptgebäude	15.000 €	

Kreishaus	Beleuchtungen		6.000 €
Gebäude	Erneuerungsprojekte	2019	2020
Reichsstraße 11	Beleuchtungen, Dachflächenfenster		7.000 €
Haus Schönblick	Beleuchtungen		2.000 €
Wittlensweiler Straße 3	Beleuchtungen		2.500 €
Heilpädagogische Gruppen	Beleuchtungen		1.500 €
GESAMT: 50.000 €		31.000 €	19.000 €

Ungeachtet des beschriebenen Biogas-Anteils empfiehlt die Verwaltung den Kreistagsgremien, den Energieeinsparungen fördernden Weg weiterzuverfolgen und erneut 50.000 € zusätzlich für die energetische Sanierung der Landkreisgebäude innerhalb der Haushaltsjahre 2021/2022 bereitzustellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das aktuelle Preisniveau für Erdgas ist vorteilhaft und dürfte zu einem adäquaten Ausschreibungsergebnis führen. Der für eine Abnahmestelle baurechtlich geforderte Biogas-Anteil von 10 % erhöht die Gesamtkosten kaum.

Aufgrund der sich kontinuierlich verändernden vergaberechtlichen Vorschriften kann nicht auf eine fundierte externe Beratung verzichtet werden. Der dafür entstehende finanzielle Aufwand wird über die von der Ausschreibung erwarteten günstigeren Gasbezugpreise erfahrungsgemäß übertroffen. Die Kosten für die externen Beratungsleistungen werden über das Budget 2020 des Immobilienmanagements gedeckt.

V. Ergänzende Hinweise in Sachen Biogas-Anteil

Die gefestigte Entscheidung der Kreistagsgremien, auf die umfassende Mitausschreibung eines bilanziellen Biogas-Anteils (Einspeisung durch den Lieferanten an einer anderen Stelle des Gasnetzes) bewusst zu verzichten, ist baurechtlich nicht bindend. Gemäß § 4 Abs. 1 des baden-württembergischen Erneuerbare-Wärme-Gesetzes müssen beim Austausch der Heizungsanlage in vor dem 1. Januar 2009 errichteten (Nicht-)Wohngebäuden mindestens 15 % des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt oder anerkannte Ersatzmaßnahmen (z. B. Sanierungsfahrplan, baulicher Wärmeschutz) durchgeführt werden. So hat die zuständige Baurechtsbehörde im Zuge des letztjährigen Heizungsaustauschs in einer angemieteten Asylbewerberunterkunft – Gesamtverbrauchsanteil ungefähr 1/6 – einen bilanziellen Biogas-Anteil von 10 % vorgeschrieben, der vom Landkreis vertraglich umgesetzt werden musste. Je nach Gaslieferant liegt der entsprechende

Preiszuschlag, bezogen auf den reinen Energieanteil, aktuell innerhalb einer Bandbreite von ca. 0,4 – 1,0 Cent/kWh (netto).

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entscheidung der Baurechtsbehörde sind auch Biogas-Anteile von beispielsweise 5 % oder 15 % denkbar, sodass der für einen 10%igen Anteil anzubietende Preis lediglich eine rechnerische Ausgangsbasis darstellt.

Infolge des vom Kreistag am 8. April 2019 für die Jahre 2019 – 2023 beschlossenen Energiepolitischen Arbeitsprogramms, das unter der Maßnahmennummer 2.2.1 eine stetige Erhöhung des regenerativen Wärmeanteils bei Heizungsaustausch in landkreiseigenen Gebäuden vorsieht, geht die Verwaltung letztlich davon aus, dass baurechtlich geforderte Biogas-Anteile insbesondere nicht im Eigentum des Landkreises stehende Objekte (zum Beispiel Bundesstraßenmeisterei Dornstetten, angemietete Asylunterkünfte) betreffen können. Eine sukzessive Ausweitung der Biogaspflicht auf alle Gasabnahmestellen ist von daher nicht zu erwarten.
